

# **Digitalpakt 2.0**

**Beitrag von „Sissymaus“ vom 13. November 2024 13:47**

SchulG NRW

**§ 79**

## **Bereitstellung und Unterhaltung der Schulanlage und Schulgebäude**

Die Schulträger sind verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unter- richt erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal und eine am allgemeinen Stand der Technik und Informationstechnologie orientierte Sachausstattung zur Verfügung zu stellen.

Und die reden sich raus, dass die Dienstgeräte, die im UNTERRICHT verwendet werden, nicht dazugehören?

Unfassbar.